

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde 4434 Hölstein

vom 20. September 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hölstein, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

Art. 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form der Publikation im amtlichen Publikationsorgan und eines Schreibens an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

Art. 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden mit dem Geschäftsverzeichnis bekanntgegeben.

Art. 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in den Unterlagen schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung abgeholt oder auf Wunsch zugestellt werden.

Art. 4 Protokollführung (§ 60 GemG)

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.

Art. 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden durch öffentlichen Anschlag und im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

Art. 6 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

Art. 7 Zusätzliche Befugnisse der Behörden (§ 70 GemG)

¹Dem Gemeinderat werden folgende, zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen (unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung).
- b. Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.

²Der Sozialhilfebehörde werden folgende, zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Wahl des Sozialdienst-Personals

Art. 7^{bis} Kompetenzübertragung (§ 77, Abs. 1 Gemeindegesetz)

¹Die Einwohnerdienste werden ermächtigt, Verfügungen betreffend das Meldewesen alleine zu erlassen.

²Gegen diese Verfügungen kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat

²In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt:

- a. Schulrat
- b. Sozialhilfebehörde
- c. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d. Wahlbüro
- e. Natur- und Umweltschutzkommission
- f. Abfallbewirtschaftungskommission
- g. nichtständige Kommissionen und Ausschüsse

C. Rechnungswesen

Art. 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. der Schulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterial für die Kindergarten- und Primarstufe

D. Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

Art. 10 Behörden und Verwaltung der Bürgergemeinde

¹Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde kann auch für die Bürgergemeinde amten.

²Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin kann zugleich als Bürgerkassier/in amten.

E. Gebühren

Art. 11 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

F. Bussen

Art. 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81, Absätze 1 – 4 des Gemeindegesetzes statt.

⁴Es wird ein Ausschuss von zwei Behördenmitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin ermächtigt, im Strafverfahren vor dem Gemeinderat die Einvernahme des oder der Verzeigten durchzuführen und die Beurteilung vorzunehmen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeinde-Versammlung am 20. September 1999 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG
Die Präsidentin: Anita Schweizer
Der Verwalter: Werner Grossmann

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Verfügung vom 8. Februar 2000 genehmigt.

Die Änderungen und Anpassungen in den Artikeln 7, 8 und 9 wurden von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 17. November 2003 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2004 in Kraft.

Von der Finanz- und Kirchendirektion BL mit Verfügung vom 22. März 2004 genehmigt.

Die Einfügung von Artikel 7 ^{bis} und die Ergänzung von Artikel 12 wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. November 2009 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2010 in Kraft.